

Geschäftsverzeichnisnr. 5380
Entscheid Nr. 38/2013 vom 14. März 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011, gestellt vom Rat für Ausländerstreitsachen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 29. März 2012 in Sachen Anjela Mkhoyan gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 12. April 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Ausländerstreitsachen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 40*bis* § 2 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 40*ter* des Ausländergesetzes gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie Ausländern, die mit einem belgischen Staatsangehörigen eine registrierte Partnerschaft führen und insbesondere eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß den Bestimmungen von Artikel 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben, eine zusätzliche Beweislast in Bezug auf den Nachweis, dass sie eine dauerhafte und stabile Beziehung führen, auferlegen, die den Nachweis der Dauer der Beziehung beinhalten kann, damit sie als Familienmitglied eines belgischen Staatsangehörigen betrachtet werden können, während eine solche Beweislast für Ausländer, die mit einem belgischen Staatsangehörigen verheiratet sind, nicht vorliegt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Gemäß Artikel 40*bis* § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern haben die in Paragraph 2 desselben Artikels erwähnten Familienmitglieder eines Unionsbürgers unter bestimmten Bedingungen das Recht, in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 desselben Gesetzes erwähnte Unionsbürger für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zu begleiten oder ihnen für einen solchen Zeitraum nachzukommen.

B.1.2. Artikel 40*bis* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, bestimmt, wer als Familienmitglied eines Unionsbürgers betrachtet wird. Diese Bestimmung lautet:

« Folgende Personen werden als Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:

1. sein Ehepartner oder der Ausländer, mit dem er eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, und der ihn begleitet oder ihm nachkommt,
2. der Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft verbunden ist und der ihn begleitet oder ihm nachkommt.

Die Lebenspartner müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) belegen, dass sie eine ordnungsgemäß nachgewiesene dauerhafte und stabile Beziehung führen.

Der dauerhafte und stabile Charakter dieser Beziehung ist erwiesen:

- wenn die Partner nachweisen, dass sie ununterbrochen während mindestens eines Jahres vor dem Antrag in Belgien oder in einem anderen Land zusammengewohnt haben,

- wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Antrags kennen, sie regelmäßig per Telefon, per gewöhnliche oder elektronische Post in Verbindung standen, sie sich dreimal im Laufe der zwei Jahre vor Einreichung des Antrags begegnet sind und diese Begegnungen insgesamt 45 Tage oder mehr gedauert haben,

- wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben,

b) eine gemeinsame Wohnung beziehen,

c) beide älter als einundzwanzig Jahre sein,

d) ledig sein und keine dauerhafte und stabile Beziehung mit einer anderen Person führen,

e) keine der in den Artikeln 161 bis 163 des Zivilgesetzbuches erwähnten Personen sein,

f) beide nicht von einer Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches betroffen sein, sofern die Entscheidung beziehungsweise Nichtigkeit formell rechtskräftig geworden ist,

3. seine Verwandten in absteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner beziehungsweise der erwähnte registrierte Partner das Sorgerecht hat und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat,

4. seine Verwandten in aufsteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Fälle, in denen eine auf der Grundlage eines ausländischen Gesetzes registrierte Partnerschaft in Belgien als mit einer Ehe gleichgesetzt gilt ».

B.1.3. Artikel 40^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011, bestimmt, dass das Vorstehende auch für Familienmitglieder eines Belgiers gilt. Diese Bestimmung lautet:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Familienmitglieder eines Belgiers, sofern es sich um:

- in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnte Familienmitglieder handelt, die den Belgier begleiten oder ihm nachkommen,

- in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Familienmitglieder handelt, die Eltern eines minderjährigen Belgiers sind, ihre Identität durch ein Identitätsdokument nachweisen und den Belgier begleiten oder ihm nachkommen.

In Bezug auf die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder müssen die betreffenden belgischen Staatsangehörigen nachweisen, dass:

- sie über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen. In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein,

2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschlag zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienbeihilfen ein,

3. Wartegeld sowie Übergangentschädigungen nicht ein und Arbeitslosengeld nur dann, wenn der betreffende Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner nachweisen kann, dass er aktiv Arbeit sucht,

- sie über angemessene Unterkunftsmöglichkeiten verfügen, um das Mitglied/die Mitglieder ihrer Familie aufzunehmen, die ihnen nachkommen möchten, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, die in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohntort vermieteten Wohnungen vorgesehen sind, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und die Mitglieder ihrer Familie verfügen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie Ausländer nachweisen, dass die Wohnung diesen Anforderungen entspricht.

In Bezug auf die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Personen müssen die Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner beide älter als einundzwanzig Jahre sein.

Unter den in Artikel 42*ter* und 42*quater* erwähnten Bedingungen kann dem Aufenthalt eines Mitglieds der Familie eines Belgiers ebenfalls ein Ende gesetzt werden, wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 40*ter* desselben Gesetzes vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der Partner, mit dem der Unionsbürger

gemäß einem Gesetz eine registrierte Partnerschaft führe, nur dann als Familienmitglied des Unionsbürgers betrachtet werde, wenn die Partner die in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen erfüllten, während diese Bedingungen nicht gelten würden für den Ehepartner eines Unionsbürgers.

B.3.1. Der Gerichtshof wird zum Behandlungsunterschied zwischen einem Ausländer, der mit einem Belgier eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben habe, einerseits und einem Ausländer, der mit einem Belgier verheiratet sei, andererseits befragt; während die Personen der erstgenannten Kategorie aufgrund von Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 40*ter* desselben Gesetzes nur dann als Familienmitglied der betreffenden Person betrachtet würden, wenn sie belegten, dass sie eine ordnungsgemäß nachgewiesene dauerhafte und stabile Beziehung führten, müssten die Personen der zweiten Kategorie nicht diese Bedingung erfüllen und würden sie durch die Eheschließung als Familienmitglied der betreffenden Person betrachtet.

B.3.2. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft folglich nur die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 Absatz 2 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung und nicht die in den Buchstaben *b*) bis *f*) derselben Bestimmung festgelegten Bedingungen.

B.4.1. Zum Zeitpunkt der Vorlageentscheidung hatten die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan und ihr belgischer Partner eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches abgegeben.

B.4.2. Durch Brief vom 17. Januar 2013 hat der Ministerrat den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan am 27. Juli 2012 mit ihrem belgischen Partner die Ehe geschlossen hat. Daraus ergibt sich, dass die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 Absatz 2 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte Bedingung nicht mehr auf sie anwendbar ist.

B.4.3. Angesichts dieses neuen Elementes ist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurückzuverweisen, damit geprüft wird, ob die Vorabentscheidungsfrage angesichts des in B.4.2 Erwähnten noch einer Antwort bedarf.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. März 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt